

Wer hat Anrecht Pflegegeld zu beantragen?

Um ein Anrecht auf Pflegeleistungen und somit auf eine finanzielle Unterstützung nachzuweisen, muss Pflegebedürftigkeit hervorliegen. Pflegebedürftigkeit bedeutet eine körperliche, geistige, oder seelische Krankheit oder Behinderung, die zu einer Störung des normalen Ablaufs des täglichen Lebens (Ernährung, Mobilität, Körperpflege, Hauswirtschaft) führt, wodurch der pflegebedürftige Mensch für mindestens 6 Monate eine ständige Betreuung und Hilfe benötigt. Dieser Betreuungs- und Hilfeaufwand beträgt monatlich mehr als 65 Stunden.

Wer entscheidet über die Pflegebedürftigkeit?

In der Sache der Pflegebedürftigkeit sind die Krankenkassen zuständig. Nach Antragstellung führt der Medizinische Dienst der Kassen (MDK) eine Begutachtung des Hilfebedarfs des Pflegebedürftigen durch. Dies verläuft durch den Hausbesuch eines Arztes oder einer kompetenten Pflegefachkraft, die die Anamnese des Pflegebedürftigen erhebt, eine ärztliche Untersuchung und eine Anhörung einer Vertrauensperson durchführt. Die Ergebnisse werden in einem Gutachten festgehalten und mit einer Empfehlung des notwendigen Pflegebedarfs an die Pflegeversicherung weitergeleitet, die letztlich über Bewilligung der Pflegestufe und die beantragte Leistung entscheidet.

Wie und wo stellt man den Antrag auf Pflegeleistungen?

Ein Antrag auf Pflegeleistungen wird bei der zuständigen Pflegekasse gestellt (persönlich oder schriftlich). Der Antrag kann formlos gestellt werden. Die großen Kassen haben doch eigene Formulare, wodurch die Antragstellung erleichtert wird. Falls ärztliche Atteste oder Befunde eines Krankenhauses über den aktuellen Gesundheitszustand vorliegen, sollten diese dem Antrag beigelegt werden.

Die zuständigen Formulare finden Sie auch unter: <https://www.sozialministeriumservice.at/site/Pflege/Pflegegeld>

Was wenn die Pflegestufe zu niedrig erscheint oder sogar abgelehnt wird?

Falls die Abweisung des Antrags aufs Pflegegeld oder die zugeteilte Stufenhöhe als Unrecht empfunden wird, kann der Pflegegeld Bescheid angefochten werden. Andersfalls kann ein Privatvertrag abgeschlossen werden. In finanziellen Notlagen übernimmt die Kosten für die Pflege das Sozialamt.